

Statuten
der
Männerriege Gächlingen
Gründung 06.04.1962

Inhaltsverzeichnis

Art.1	Name – Sitz – Haftung	3
Art.2	Leitbild	3
Art.3	Mitgliedschaft	3
Art.4	Mitglieder	4
Art.5	Rechte und Pflichten	4
Art.6	Organisation	4
Art.7	Vereinsversammlung	5
Art.8	Vorstand.....	6
Art.9	Finanzen	6
Art.10	Archiv	6
Art.11	Datenschutz und -sicherheit	6
Art.12	Schlussbestimmungen	7

Art. 1 Name – Sitz – Haftung

1.1 Name

Die Männerriege Gächlingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Gächlingen.

1.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2 Leitbild

Die Männerriege Gächlingen ist in der Kategorie FMS angeordnet und setzt sich zum Ziel bei seinen Mitgliedern die Freude am Bewegen zu erhalten, Kameradschaft zu pflegen, an Wettkämpfen teilzunehmen und sich am Dorfleben zu beteiligen.

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports.

Er unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Männerriege Gächlingen ist Mitglied des Schaffhauser Turnverbandes (SHTV) und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Art. 4 Mitglieder

4.1 Mitglieder

Die Männerriege Gächlingen besteht aus Aktivmitgliedern (Aufnahme in der Regel ab dem 35. Lebensjahr, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand), aus Passivmitgliedern (nichtturnend, unterstützen den Verein finanziell) und aus Ehrenmitgliedern (können auf Vorschlag des Vorstandes an der Vereinsversammlung (VV) ernannt werden, bei besonderen Verdiensten im Namen des Vereins). Ein Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jeweils per Ende Vereinsjahr erfolgen.

4.2 Austritt

Austritte sind dem Vorstand schriftlich zum Ende des Vereinsjahres einzureichen. Das laufende Jahr ist noch beitragspflichtig.

4.3 Verpflichtungen

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Männerriege Gächlingen nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anzufechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung zu treffen ist.

Art. 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich die Statuten einzuhalten, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, zum Beitritt zur Sportversicherungskasse (SVK) des STV und zur Zahlung des Versicherungsbeitrages.

Ist ein aktives Mitglied an der Teilnahme der VV verhindert, ist im Voraus eine Entschuldigung an den Vorstand zu richten. Die Ehrenmitglieder und Passivmitglieder sind berechtigt an der VV teilzunehmen.

Art. 6 Organisation

Die Organe der Männerriege Gächlingen sind unter anderem die ordentliche Vereinsversammlung, die ausserordentliche Versammlung, der Turnstand und der Vorstand.

Art. 7 Vereinsversammlung (VV)

7.1 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die ordentliche VV findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie ist ungeachtet der Anzahl anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Eine ausserordentliche VV kann einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder 1/5 aller Stimmberechtigten es durch schriftlichen Antrag verlangen.

Delegierte anderer Gächlinger Vereine können an die VV eingeladen werden.

7.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind Vorstands-, Aktiv- und Ehrenmitglieder.

7.3 Zuständigkeit

Die ordentliche VV kann folgende Traktanden behandeln:

Appell und Wahl der Stimmenzählerin

Genehmigung des Protokolls der letzten VV

Abnahme der Jahresberichte (Präsidentin, Turnerische Leitung)

Abnahme der Jahresrechnung

Festsetzung der Jahresbeiträge

Mutationen

Wahlen des Vorstandes und der Revisionsstelle

Ehrungen, Auszeichnungen

Jahresprogramm

Anträge

Verschiedenes

7.4 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Der Vorstand kann eine virtuelle VV durchführen. Hierbei sind Diskussionen, Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.

7.5 Wahl- und Abstimmungsmodus

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (=Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten) und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr (=Mehrheit der gültigen Stimmen).

Über Anträge und Sachgeschäfte wird mit relativem Mehr entschieden.

Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Die Änderung und Revision der Statuten sowie die Auflösung des Vereins, benötigen eine 3/4 Mehrheit.

7.6 Protokoll

Über Beschlüsse von Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll der VV ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 8 Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der VV für ein Jahr gewählt. Er setzt sich in der Regel aus folgenden Funktionen zusammen: Präsident, Aktuar, Kassier, Leiter Turnbetrieb.

Rücktritte aus dem Vorstand sind mindestens zwei Monate vor der VV bekanntzugeben.

8.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand sollte sich um folgende Aufgaben kümmern: Den Verein vertreten, die VV einberufen und leiten, die gefassten Beschlüsse ausführen, die Einhaltung der Statuten und die Finanzen verwalten und überwachen.

Art. 9 Finanzen

9.1 Geschäftsjahr und Einnahmen

Das Vereinsjahr beginnt am 01.11. und endet am 31.10. Die Einnahmen können aus folgenden Punkten bestehen:

Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Anlässen, Zinsen, Spenden.

9.2 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich hauptsächlich zusammen aus:

Verbandsbeiträgen, Versicherungen, Entschädigungen, Anschaffungen, Verwaltungskosten, Ehrengaben.

9.3 Kreditrahmen

Der freie Kredit des Vorstandes kann an der VV festgesetzt werden.

Art. 10 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Dokumenten ein Archiv oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die OR-Bestimmungen.

Art. 11 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden.

Art. 12 Schlussbestimmungen

12.1 Auflösung

Die Auflösung der Männerriege Gächlingen kann nur durch eine 3/4-Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde über. Wenn innert 10 Jahren in Gächlingen wieder ein Verein mit dem gleichen Zweck gegründet wird, ist das Vereinsvermögen auszuhändigen.

12.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten des SHTV und die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff ZGB).

12.3 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind am Turnstand vom 15. August 2024 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den SHTV in Kraft.

Gächlingen, 5. Mai 2025

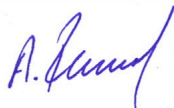
Männerriege Gächlingen
Präsident Christian Gysel



Aktuar Andreas Schallner



SHTV
Präsidium Andrea Fuchs



Geschäftsstelle Giulia Brühlmann

